

Gesenius, Justus

Oberhofprediger, geb. 6.7.1601, gest. 18.9.1673

GESENIUS, Justus, luth. Theologe, * 6.7.1601 als Pfarrerssohn in Esbeck (Hannover), † 18.9. 1673 in Hannover. - G. studierte seit 1618 unter Georg Calixt (s. d.) in Helmstedt, wurde aber 1626 von dort durch die Pest vertrieben. Er begleitete die Söhne eines sächsischen Kanzlers nach Jena und erwarb dort 1628 die Magisterwürde. Seit 1629 wirkte G. als Pastor an St. Magnus in Braunschweig. Er wurde 1636 in Hildesheim 2. Hofprediger des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg und Konsistorialassessor und 1642, als Herzog Christian Ludwig Hildesheim an den Erzbischof von

Köln abtrat und das Konsistorium nach Hannover verlegt wurde, Oberhofprediger, Konsistorialrat und Generalsuperintendent des Fürstentums Calenberg-Göttingen, 1666 auch noch des Fürstentums Grubenhagen. - G. hat der hannoverschen Kirche das Gepräge eines gemäßigten Luthertums gegeben und die wichtigsten Bücher für den Gottesdienst und den Religionsunterricht geschaffen. In Gemeinschaft mit David Denicke (s. d.) gab er 1646 ein Gesangbuch für die Privatandacht heraus, aus dem dann das Hannoversche Gesangbuch von 1659 hervorging. Von den eigenen Liedern des G. ist das Passionslied bekannt » Wenn meine Sünd mich kränken, o mein Herr Jesus Christ, so laß mich wohl bedenken, daß du gestorben bist« (EKG 61).

Quelle: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon Band II 1990.

Im Thie

Thie = Thing = Ding = Versammlungs- und Gerichtsplatz.

3. Die Zinspflichtigen sind so verpflichtet, aufgrund ihres Grundeigentums alle sechs Wochen das Schultheißending aufzusuchen. Aus diesen soll man einen Gerichtsboten wählen, wenn der Gerichtsbote stirbt.

4. Die Landsassen, die kein Grundeigen haben in dem Land, die sollen alle sechs Wochen ihres Gaugrafen Ding aufsuchen. Hier und in jedem Vogt Ding soll jeder Bauermeister alle diejenigen rügen, die nicht zum Ding erschienen und zum Kommen verpflichtet sind. Und er soll den Notruf und eines Menschen blutende Wunden, die ihm ein anderer zugefügt hat, rügen wie das in der Absicht, einem anderen zu schaden, gezückte Schwert und das Verbrechen, das an das Leben oder die Hand geht, sofern es nicht schon mit Klage beim Gericht anhängig ist. Alles andere darf er nicht rügen. Ich habe hier allein von Freiheit gesprochen, weil es nichts anderes als Freiheit gab, als man das Recht setzte und unsere Vorfahren ins Land gekommen sind.

Quelle: Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel, Das erste Buch des Landrechts.

Karl der Große ging bei seinen Rechtsreformen mit Augenmaß vor und tat nur das Mögliche und Nötige wie z. B. bei der Reform des »echten« Things, das eine in regelmäßigen Abständen stattfindende Versammlung der freien, waffenfähigen Männer eines Dorfes oder größeren Verbands war, auf der vor allem Gericht gehalten wurde und zu der allgemeine Erscheinungspflicht bestand. Diese »Thingpflicht« empfanden viele als lästig und überflüssig, zumal sich langsam der Brauch durchsetzte, Grafen als Beisitzer (Schöffen) oder Richter bei der Rechtsprechung mitwirken zu lassen. Karl verringerte die Zahl der »verpflichtenden Grafenthinge« auf drei im Jahr und befahl, daß die »gebotenen Thing«, die ursprünglich nach Bedarf durch Gebot einberufen werden konnten, nun 14tägig stattfanden und nur von wirtschaftlich unabhängigen, erfahrenen und vereidigten Männern geleitet werden sollten. Erscheinen mußten nur Gerichtsvorsitzender, Schöffen und Parteien. Mit seinen Reformen legte Karl der Große den Grund zu einer Schöffengerichtbarkeit, die ein einheitliches Vorgehen gewährleisten sollte, indem sie den Schöffen klar umrissene Rechte und Pflichten auferlegte. Karl setzte sich auch für eine bessere Aufklärung von Straftaten ein. Manches Verbrechen blieb bisher ungesühnt, weil es keinen Kläger gab, denn viele Geschädigte unterließen die Klage aus Angst vor der Rache des Täters. Karl bestellte deshalb sogenannte »Rügezeugen«, die verpflichtet waren, alle in ihrem Aufsichtsbezirk bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen.

Quelle: Johannes Glanz/Lothar Häusler, Das Frankenreich Karls des Grossen.

Zum Silberacker

Silberacker = Flurstück.

Die Bezeichnung ist nicht zu erklären. Es ist dort weder Silber gefunden noch abgebaut.

Kalktor

Die früher auf der Stelle Nr. 9 sitzende Familie Nagel trug den Beinamen Kalkbrenner Nagel. Sie soll in Hofnähe einen Kalkofen betrieben haben. Urkunden dazu sind nicht vorhanden.

Schäfertrift

Der Weg führte zu den Communen - Weiden im Süden der Gemarkung.

Osterbrink

Vor der Bebauung dieses Ortsteils wird man hier, auf dem Hang, im Frühling das Osterfeuer abgebrannt haben. Am Weg lag auch der Danzeplatz, ein alter Festplatz der Gemeinde.